

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Corona-Pandemie entschlossen bekämpfen – Verlässliche und vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die seit zwei Jahren andauernde Pandemie aufgrund des SARS-CoV-2-Virus‘ und den damit einhergehenden Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung und zum Schutz des Gesundheitssystems sowie der kritischen Infrastruktur stellen eine extreme Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar und führen zu erheblichen Belastungen der Bevölkerung sowie von Unternehmen, Institutionen und gesellschaftlichen Akteuren.
2. Aufgrund der anhaltenden Maßnahmen über einen Zeitraum von zwei Jahren und den damit einhergehenden Auswirkungen wächst die existenzielle Sorge in der Bevölkerung, insbesondere bei Unternehmen, Kulturschaffenden und dem Sport.
3. Zugleich artikulieren immer mehr Menschen ihre Unzufriedenheit mit dem Umgang mit der Pandemie und den politischen Maßnahmen. Die bisherigen Versuche der Landesregierung stellen oftmals nur wenig geeignete Antworten dar und waren deshalb zumeist nicht geeignet, einen positiven Beitrag zur Beruhigung der Debatte zu leisten. Zum zuletzt gewachsenen Unmut in der Bevölkerung trägt unter anderem eine unzureichende Kommunikation von Landes- und Bundesregierung bei, die Maßnahmen nicht ankündigt, bereits getroffene Entscheidungen kurzfristig ohne für die Bürger hinreichende Erklärung zurücknimmt und diese damit vor vollendete Tatsachen stellt. Entsprechend hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 24.01.2022 zur Kenntnis genommen, dass das SPD-geführte Bundesgesundheitsministerium beabsichtigt, in Zukunft eigene Entscheidungen und jene der ihm nachgeordneten Behörden wie Robert-Koch-Institut und Paul-Ehrlich-Institut rechtzeitig bekanntzugeben. Für die Artikulation der Kritik gelten dabei Respekt und Anstand, insbesondere für den Rechtsstaat. Die Versammlungsfreiheit ist ein sehr hohes Gut. Diese Freiheit darf jedoch

nicht von gewaltbereiten und extremistischen Kräften missbraucht werden. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern verurteilt Gewalt und Missbrauch der Versammlungsfreiheit.

4. Zur zunehmenden Verunsicherung in der Bevölkerung hat vor allem der Umgang mit dem Status von Genesenen beigetragen. Kürzlich wurde kurzfristig ohne ausreichende Kommunikation die Gültigkeitsdauer des Status von sechs auf drei Monate verkürzt. Die Beweggründe werden der Bevölkerung nicht hinreichend kommuniziert. Gleiches gilt insbesondere für den Umgang mit dem Impfstoff des Herstellers Johnson & Johnson. Personen, die diesen Impfstoff und eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben, gelten seit dem 15.01.2022 nicht mehr als „geboostert“.
5. Maßnahmen, die geeignet sind, negative wirtschaftliche Auswirkungen des Corona-Virus zu verhindern, Arbeitsplätze zu schützen, Unternehmen zu unterstützen, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen, sind nach wie vor unerlässlich und müssen mit aller Kraft und in vollem Umfang fortgesetzt werden. Am 24.01.2022 haben der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten einen entsprechenden Beschluss gefasst.
6. Die Omikron-Variante des Sars-CoV-2-Virus führt zu einem anhaltend dynamischen Infektionsgeschehen. Diese Situation erfordert weiterhin den Einsatz von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, des Gesundheitssystems sowie der kritischen Infrastruktur.
7. Gleichzeitig verändert sich das Infektionsgeschehen. Unter anderem aufgrund der Schutzmaßnahmen und einer zunehmenden Impfquote, die entgegen der Darstellung der Landesregierung nach wie vor weit unterdurchschnittlich ist, nehmen die Krankenhauseinweisungen ab und sinkt die Hospitalisierungsinzidenz. Entsprechend reduziert sich die Reichweite der für das gesamte Land geltenden Schutzmaßnahmen und die regionale Situation rückt verstärkt in den Mittelpunkt. Zunehmende Differenzierungen werden damit alltäglich. In vielen Landkreisen ergeben sich aus dem veränderten Infektionsgeschehen Lockerungen.
8. Die Landesregierung hat am 25.01.2022 beschlossen, dass jetzt bereits ab der Kategorie „gelb“ der Corona-Warnampel in der Gastronomie die Zugangsbeschränkung „2G Plus“ gilt. In der Kategorie „grün“ der Corona-Warnampel gilt für die Gastronomie nun die Zugangsbeschränkung „2G“. Die Zugangsregelung „3G“ wurde damit von der Landesregierung für den Bereich der Gastronomie abgeschafft. Dies stellt eine deutliche Verschärfung der bisherigen Regelungen der Corona-Ampel dar. Der Verweis auf den MPK-Beschluss vom 07.01.2022 geht in der Sache fehl. Nicht nur, dass die Landesregierung diesen Beschluss dann bereits vor zwei Wochen hätte umsetzen müssen, sind MPK-Beschlüsse weder rechtlich bindend noch werden diese bundesweit einheitlich umgesetzt. Unter anderem Bayern folgt der „2G Plus“-Regelung in der Gastronomie nicht und hat lediglich zusätzlich eine Sperrstunde eingeführt.
9. Die von der Landesregierung am 25.01.2022 beschlossenen Erleichterungen für den Kulturbetrieb sind unzureichend. Die Beschränkung auf den Kulturbereich unter Ausgrenzung unter anderem des Sports sind in der Sache nicht begründbar.

10. Aufgrund der sich verändernden Dynamik des Infektionsgeschehens ist eine breite gesellschaftliche Debatte darüber notwendig, wie in Zukunft mit dem Virus umgegangen und gelebt werden soll.
11. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat entsprechend am 24.01.2022 beschlossen, dass für den Moment, ab dem eine Überlastung des Gesundheitssystems ausgeschlossen werden kann, der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder eine Öffnungsperspektive entwickeln.
12. Maßnahmen unter anderem zum Schutz der Bevölkerung, des Gesundheitssystems sowie der kritischen Infrastruktur haben stets die Maßgaben der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit zu erfüllen und müssen das mildere Mittel darstellen.

## II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf ihre Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit, auch vor dem Hintergrund jüngster gerichtlicher Entscheidungen, zu überprüfen.
2. die am 25.01.2022 vorgenommene Verschärfung bezüglich der Zugangsbeschränkungen in der Gastronomie zurückzunehmen.
3. den Bestimmungen der Corona-Ampel zu folgen und insbesondere bei Erreichen der entsprechenden Stufen auch Einschränkungen zurückzunehmen.
4. unabhängig von den aufgrund der Corona-Ampel verfügten Einschränkungen Öffnungsperspektiven, insbesondere für die Bereiche Kultur, Sport, Gastronomie, Tourismus und die Veranstaltungsbranche, zu erarbeiten und umzusetzen.
5. unabhängig von den aufgrund der Corona-Ampel verfügten Maßnahmen insbesondere für die Bereiche Kultur, Sport, Gastronomie, Tourismus und die Veranstaltungsbranche, Konzepte zu entwickeln, die das regelmäßige Öffnen und Schließen der Einrichtungen sowie die daraus resultierenden besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen verhindern und diesen Einrichtungen eine entsprechende Existenzperspektive eröffnen.
6. aufgrund der sich veränderten Infektionslage die Corona-Ampel grundsätzlich zu überprüfen und zu überarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Schwellenwerte der Kategorien sowie die landkreisbezogene Betrachtung.
7. sich bei der Bundesregierung umgehend für eine Fortführung bestehender Wirtschaftshilfen und Unterstützungsleistungen, insbesondere eine Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld, sowie eine Ausweitung der Leistungen einzusetzen.
8. die bestehenden Wirtschaftshilfen und Unterstützungsleistungen des Landes zeitnah an die aktuelle Situation anzupassen und auszuweiten.
9. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Betrieb von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen sicherzustellen. Hierzu zählt an den Schulen unter anderem die Einführung von PCR-Lollitests.

10. dem Landtag zeitnah Vorschläge zu unterbreiten, wie in Zukunft mit dem Virus strategisch umgegangen werden soll und welche Instrumente hierfür notwendig sind, die sich von den bisher bekannten ausschließlichen Einschränkungen unterscheiden.

**Franz-Robert Liskow und Fraktion**

**Begründung:**

Am 27.01.2020 wurde in Deutschland die erste Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt. Die Gesellschaft geht nunmehr in das dritte Jahr der Pandemie. Der bisherige Umgang hiermit ist von Einschränkungen und kurzzeitigen Lockerungen geprägt. Eine langfristige Strategie zum Umgang mit dem Virus sowie eine breite gesellschaftliche Debatte sind bisher nicht zu erkennen. Dies ist unter anderem im Hinblick auf die zunehmende Unzufriedenheit in der Gesellschaft dringend erforderlich.

Notwendig ist ebenfalls eine deutliche Verbesserung der Kommunikation und der Erklärung von Maßnahmen. Dies zeigt sich exemplarisch am Umgang mit dem Impfstoff des Herstellers Johnson & Johnson. Bis Mitte Januar 2022 galt die Verabreichung einer Impfdosis dieses Präparats als vollständige Impfung; nach Verabreichung einer weiteren Impfdosis eines anderen Herstellers erhielten die geimpften Personen den Status „geboostert“. Seit dem 15.01.2022 sind nun auch mit diesem Impfstoff insgesamt drei Impfungen notwendig. (Vgl. [https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms\\_pos=3](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3)) Eine weitere Impfung ist jedoch erst drei Monate nach Erhalt der zweiten Impfung möglich. Eine Vielzahl an geimpften Personen hat folglich den Status „geboostert“ aktuell verloren. Die wissenschaftliche Grundlage dieser Entscheidung ist nicht in Frage zu stellen. Festzustellen ist jedoch, dass die Änderung der Bewertung der Öffentlichkeit über nicht ausreichend kommuniziert wurde und in diesem Personenkreis großer Unmut über den Umgang mit den Impfungen herrscht.

Des Weiteren ist zu konstatieren, dass trotz eines vermeintlich klaren Regelwerks im Sinne der „Corona-Ampel“ Einschränkungen nicht eindeutig definiert sind, indem diese im Verlauf der Pandemie zwischen den verschiedenen „Ampel-Stufen“ verschoben wurden und werden. Dies stellt keinen stringenten Umgang dar und führt in der Folge zu Verunsicherung und Unmut in der Bevölkerung, indem zugesagte Lockerungen mitunter durch eine Änderung des Stufensystems verschoben werden. Ferner stehen in diesen Zusammenhang insbesondere Einrichtungen der Kultur und des Sports vor der Herausforderung zusätzlicher wirtschaftlicher Belastungen aufgrund des regelmäßigen Öffnens und Schließens ihrer Branchen, die in der Summe zu einer mangelnden Existenzperspektive führen. Aus den Kommunen des Landes sind zahlreiche Beispiele, unter anderem von Kinos, Tanzschulen, Kultureinrichtungen etc. bekannt, die die wirtschaftlichen Belastungen kurzfristiger Öffnungen und Schließungen nicht länger tragen können. Die am 25.01.2022 von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen sind im Ergebnis unzureichend.

Gleichzeitig bedingen Grundrechtseinschränkungen stets einer besonderen Begründung. Maßnahmen müssen geeignet sowie verhältnismäßig sein und müssen das mildere Mittel im Vergleich zu anderen Maßnahmen darstellen. Dies erfordert eine besondere Begründungspflicht. Mit zunehmender Impfquote und einer Verlagerung des Infektionsgeschehens mit einer Veränderung des Infektionsverlaufs sind die bestehenden Maßnahmen stets aufs Neue auf die verfassungsrechtlichen Kriterien hin zu prüfen.

Andernfalls besteht die Gefahr, vor allem bedingt durch eine unzureichende Kommunikation, zunehmend auch die bisher wohlmeinenden und die Maßnahmen unterstützenden Bürger unseres Landes in nicht mehr ausreichendem Maße zu erreichen und damit eine Erosion der Grundlage der Durchsetzung der politischen Entscheidungen zu gefährden. Dies gilt es unter allen Umständen zu verhindern. Neben einer hinreichenden Kommunikation, einem konsistenten Regelwerk und der verfassungsrechtlichen Prüfung von Normen ist vor allem eine breite gesellschaftliche Debatte zum Umgang mit dem SARS-CoV-2 im dritten Jahr der Pandemie und die Vorlage einer nachhaltigen Strategie notwendig.